

# Privathaftpflicht

Bedingungen für die Versicherung der Privathaftpflicht (AVB Privathaftpflicht 2022)

## 1 Versicherte Personen

1.1 Versichert sind je nach Vereinbarung und in der Police aufgeführten Variante:

1.1.1 Der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson).

1.1.2 Der Versicherungsnehmer und sämtliche mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen (Mehrpersonenhaushalt). Als in Wohngemeinschaft lebend gelten auch Wochen- oder Wochenendaufenthalter, die regelmässig in den Haushalt zurückkehren.

## 1.2 Zusätzlich versichert sind

1.2.1 Unmündige Tages-, Pflege- und Ferienkinder, welche sich in Obhut einer versicherten Person befinden.

1.2.2 Arbeitnehmer und Hilfspersonen einer versicherten Person für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Privatbereich einer versicherten Person verursachen. Nicht versichert sind selbstständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen.

1.2.3 Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei diesen aufhalten.

1.2.4 Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens 2 Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

## 1.3 Vorsorgeversicherung

Bei Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder eines Konkubinates gilt der Versicherungsschutz während der Dauer eines Jahres auch für die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

## 2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen ihres Verhaltens im privaten Leben versichert, in einer der folgenden Eigenschaften aber nur im Rahmen des beschriebenen Umfangs:

2.1 Familienhaupt.

2.2 Arbeitgeber von Dienstpersonal, Au-pair-Hilfen und Babysittern für den privaten Bereich.

2.3 Eigentümer von selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ohne Geschäftsräume mit höchstens drei Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort), die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein liegen. Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die Privatstrasse, die nicht Erwerbszwecken dienenden Nebengebäude sowie Bienen- und Schrebergartenhäuser (Fahrrisbauten).

2.4 Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden.

Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind, sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt.

Hat die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den Teil des Schadens, der die Versicherungssumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigt.

2.5 Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benutzten Bauteilen und Anlagen. Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes.

2.6 Mieter von selbst bewohnten Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, Fahrrisbauten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

2.7 Bauherr von Um-, Erweiterungsbauten und Renovierungen an Gebäuden, Grundstücken und Anlagen, die durch diese Police versichert sind, bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000 (berechnet nach SIA-Ansätzen). Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhnen) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

2.8 Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung).

2.9 Amateursportler, inklusive Teilnahmen an Sport- und Wettkampfanstaltungen.

2.10 Waffenbesitzer.

2.11 Angehöriger von Zivilschutz bzw. Armee im Schutz- und Wehrdienst in der Schweiz.

2.12 Halter von Tieren. Die Haftung als Halter von ertragsbringenden Tieren ist bis zu einem Bruttojahresertrag von CHF 6'000 mitversichert. Die gesetzlichen Auflagen für die Haltung von Tieren müssen erfüllt sein.

Ferner sind versichert:

2.13 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen, einschliesslich Fahrrädern und Motorfahrrädern, die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind, z.B. Miete, Leihe.

Für die folgenden Sachschäden gilt eine besondere Leistungsbegrenzung:

- Für Schäden an übernommenen Schmucksachen, Uhren, Pelzen, Kunstgegenständen und Musikinstrumenten: CHF 20'000.- pro Ereignis.

- Bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten: CHF 20'000.- pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlössern) und dazugehörigen Schlüsseln.

#### Nicht unter diese Deckung fallen

- 2.13.1 Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörigen Reit- oder Fahrausrüstung.
  - 2.13.2 Die Haftpflicht für Schäden an geliehenen oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen, für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
  - 2.13.3 Sachen die Gegenstand eines Leasing- oder Mietkauf-Vertrages sind.
- 2.14 Nebenberufliche Tätigkeit bis maximal CHF 6'000.- Bruttojahresertrag. Bei Erträgen aus der Kinderbetreuung, als Tagesmutter oder Pflegeeltern kommt diese Limite nicht zur Anwendung.

### 3 Versicherte Gefahren

#### 3.1 Gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für:

- 3.1.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.
- 3.1.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

#### 3.2 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers erbringt Zurich im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne gesetzliche Haftpflicht subsidiär Leistungen zu anderen Leistungserbringern für:

- 3.2.1 Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte, urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen.
- 3.2.2 Unfallmässige Schäden bis CHF 2'000.- pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen. Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person.
- 3.2.3 Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden.
- 3.2.4 Sachschäden bis CHF 2'000.- pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

- 3.2.5 Schäden von Tages- und/oder Pflegekindern bis CHF 2'000.- pro Ereignis, welche den Tages- resp. Pflegeeltern und mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden, sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden muss.

- 3.2.6 Schäden von privaten Reinigungskräften bis CHF 2'000.- pro Ereignis, welche einer versicherten Person zugefügt werden, sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung übernommen werden muss.

#### 3.3 Versicherte Schadenverhütungskosten

- 3.3.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die von einer versicherten Person zu tragenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden. Schadenverhütungskosten sind den Sachschäden gleichgestellt.

#### Nicht versichert sind die Kosten für

- 3.3.2 die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- 3.3.3 Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

#### 3.4 Haftpflicht aus der Benützung fremder Motorfahrzeuge

- 3.4.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Besteht eine solche Haftpflichtversicherung, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht übernommen.

- 3.4.2 Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Millionen begrenzt.

#### 3.5 Haftpflicht aus der Benützung von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen

- 3.5.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche gegen versicherte Personen als Lenker von Fahrrädern und ihnen gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.5.2 Besteht eine obligatorische Haftpflichtversicherung, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Versicherungssumme der gesetzlichen Versicherung übersteigt.

- 3.5.3 Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

- 3.5.4 Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. begrenzt.

### 3.6 Haftpflicht aus der Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen

- 3.6.1 Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Halter oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.6.2 Bei gesetzlich vorgeschriebener Versicherung ist die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht mitversichert.

### 3.7 Bestimmungen für Tankanlagen

- 3.7.1 Die versicherte Person muss dafür besorgt sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
- 3.7.2 Betriebsstörungen sind sofort zu beheben, notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen sind innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen.

3.7.3 Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

3.7.4 Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

### 3.8 Umweltbeeinträchtigungen

- 3.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist und zudem sofortige Massnahmen wie eine Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung oder die Einleitung von Schadenverhütungs- bzw. Schadenminderungsmassnahmen erfordert.
- 3.8.2 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden oder der Pflanzen- bzw. Tierwelt durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder andere nachteilige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

3.8.3 Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

3.8.4 Ausgeschlossen ist die Umweltbeeinträchtigung selbst und Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

## 4 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Versichert sind, sofern besonders vereinbart und in der Police aufgeführt, die nachstehenden Risiken. Soweit in den einzelnen Zusatzversicherungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Privathaftpflichtversicherung.

### 4.1 Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Booten

4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug aus der Benützung als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern während maximal 25 Tagen pro Kalenderjahr, gleichgültig, ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen. Die Höchstentschädigung für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt je CHF 50'000.-.

4.1.2 Schäden an Anhängern sind nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3'500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

4.1.3 Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Versicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Selbstbehalt sowie auf den effektiv eintretenden Verlust von Vergünstigungen in Form von Mehrprämien oder entgangener Rückvergütung. Weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt.

### Nicht unter diese Deckung fallen

4.1.4 Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit benützt werden oder vom Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind.

4.1.5 Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist.

4.1.6 Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person gemietet oder während des gewerbmässigen Fahrunterrichts gelenkt werden.

4.1.7 Schäden an Fahrzeugen und Anhängern, die von einer versicherten Person von einem Sharingfahrzeugunternehmen bzw. über eine Sharingplattform gegen Gebühren geliehen werden.

4.1.8 Schäden an Miet- und Sharingfahrzeugen, die von einer versicherten Person gelenkt werden.

### 4.2 Pferdemieter

#### 4.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag Dritter gerittenen Pferden.

- Nur wenn zusätzlich besonders vereinbart und in der Police ebenfalls ausdrücklich aufgeführt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am Pferd, die während der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen eintreten. Kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden und Dressurreitprüfungen gelten nicht als pferdesportliche Veranstaltungen.

#### 4.2.2 Leistungen von Zurich

- Die Leistung für das versicherte Pferd ist im Maximum auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferds bezahlt Zurich – sofern vereinbart – die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung.
- Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung sind zusätzlich im Maximum CHF 3'000.- pro Schadenereignis versichert.

#### 4.2.3 Schadenermittlung

Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

### 4.3 Regresschutz für Lehrer und Polizeibeamte

#### 4.3.1 Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für die im aktiven Polizeidienst stehenden Mitglieder des Verbandes Schweizer Polizeibeamter (VSPB) sowie dessen Sektionen und für Lehrpersonen, sofern die versicherten Personen namentlich in der Police aufgeführt sind.

#### 4.3.2 Leistungen

- Die versicherte Person ist für die Folgen aus ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit versichert, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung Rückgriff auf sie nimmt. Nicht darunter fallen Selbstbehalte, welche zu Lasten der versicherten Person gehen.

- Ausgenommen hiervon sind Fälle, in welchen die versicherte Person unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamentenmissbrauch stand.

- Die Leistungen sind durch die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt.

### 4.4 Jäger

#### 4.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als:

- Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Einrichtungen (wie Hochsitze, Einzäunungen), welche der Jagd und dem Jagdschutz dienen.
- Waffenbesitzer, Schütze und Halter von Hunden, und zwar ausschliesslich während der Jagd und der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen) sowie auf dem direkten Weg zur bzw. von der Jagd.
- Teilnehmer an den in den Jagdvorschriften vorgesehenen Jagdprüfungsschiessen.
- Personen in Jagdausbildung, welche als Begleiter auf die Jagd mitgehen und bei Treibjagden mitwirken, jedoch selber keine Abschüsse tätigen dürfen.

#### 4.4.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

- Von der Versicherung ausgeschlossen sind Wildschäden, Schäden am Wild sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Jagdschutz.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht für mangelhafte Einrichtungen (z.B. Jagdhütten), welche einer Jagdgesellschaft gehören.

#### 4.4.3 Leistungen von Zurich

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

### 4.5 Nebenberufliche Tätigkeit über CHF 6'000.- Bruttojahresertrag

#### 4.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus den in der Police aufgeführten, nebenberuflichen Tätigkeiten, ausschliesslich für:

- Den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter.
- Seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbstständige Unternehmer und Berufsleute).

#### Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 4.5.2 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerisiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten.
- 4.5.3 Ansprüche gegen eine versicherte Person als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge.
- 4.5.4 Ansprüche für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden.
- 4.5.5 Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden.
- 4.5.6 Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte.
- 4.5.7 Ansprüche für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- 4.5.8 Die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den



behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden.

4.5.9 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

4.5.10 Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

4.5.11 Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.

#### 4.6 Nebenberuflicher Klauenschneider / Hufpfleger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den behandelten Tieren, einschliesslich der Schäden, die beim Holen und Zurückbringen der Tiere entstehen.

#### 4.7 Nebenberuflicher Rebbauer

##### 4.7.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3'000 m<sup>2</sup> Fläche für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

#### Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

4.7.2 Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat.

4.7.3 Schäden, verursacht durch Wasserwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an Wasserwasserleitungen.

4.7.4 Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrs-gesetzgebung fallen.

4.7.5 Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden.

4.7.6 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmer-risiko), insbesondere für Schäden und Mängel an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag

hergestellten oder gelieferten Sachen bzw. geleisteten Arbeiten.

4.7.7 Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden.

4.7.8 Schäden an Anlagen und Leitungen infolge allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe.

4.7.9 Aufwendungen für die Feststellung von Undichtigkeiten, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

## 5 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

### Von der Versicherung ausgeschlossen sind

5.1 Ansprüche für Schäden, welche die Person oder Sachen einer versicherten Person oder einer anderen, mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen.

5.2 Schäden im Zusammenhang mit einer haupt- oder nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit oder mit einer Tätigkeit, die eine versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.

5.3 Schäden an übernommenen Geldwerten, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), unpersönliche Abonnemente, Billette und unpersönliche Gutscheine, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sowie übernommenen Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial.

5.4 Schäden, die eine versicherte Person als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee verursacht.

5.5 Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Vergehen oder Verbrechen, der vorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien.

5.6 Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden müssen.

5.7 Schäden durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen.

5.8 Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche Haftung hinausgeht.

5.9 Schäden durch Laser-, Maser- oder ionisierende Strahlen.

5.10 Ansprüche durch die Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen.

5.11 Die Haftpflicht

5.11.1 als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gesetzlich erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder ausserhalb öffentlicher Verkehrsflächen;

- 5.11.2 als Lenker eines Fahrzeuges, der nicht im Besitze des vorgeschriebenen Führerausweises ist;
- 5.11.3 für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- 5.11.4 für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken;
- 5.11.5 für Schäden an benützten oder gelenkten Motorfahrzeugen und Anhängern sowie an Fahrzeugen, die eine versicherte Person als Lernfahrer oder als gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson benützt;
- 5.11.6 für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen.
- 5.12 Reine Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

## 6 Allgemeine Bestimmungen

### 6.1 Zeitlicher Geltungsbereich

- 6.1.1 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

#### Nicht versichert sind

- 6.1.2 Bei einer Offerte (durch Zurich): Schäden, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits verursacht worden sind.
- 6.1.3 Bei einem Antrag (durch den Versicherungsnehmer): Schäden, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits verursacht worden sind.

### 6.2 Örtlicher Geltungsbereich

- 6.2.1 Sofern nicht anders erwähnt, gilt die Versicherung weltweit.
- 6.2.2 Bei definitivem Wegzug ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) erlischt die Versicherung auf die nächste Prämienfälligkeit oder auf Antrag des Versicherungsnehmers hin sofort.

### 6.3 Leistungen von Zurich

- 6.3.1 Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter bzw. in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt, in welchem der Schaden verursacht wurde, festgelegten Versicherungssummen.
- 6.3.2 Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeithandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges.
- 6.3.3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.
- 6.3.4 Sofern ausdrücklich vereinbart und in der Police aufgeführt, verzichtet Zurich auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen wegen grober Fahrlässigkeit gemäss

Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen sind Fälle, in denen die versicherte Person das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

### 6.4 Pflichtversicherung

Handelt es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung), gilt Folgendes:

- 6.4.1 Macht der Geschädigte im Rahmen des direkten Forderungsrechtes Ansprüche gegenüber Zurich geltend, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.
- 6.4.2 Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf den Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten.

### 6.5 Selbstbehalte

- 6.5.1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von CHF 200.-, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind. Für Mieterschäden wird beim Auszug der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.
- 6.5.2 Bei der zuschlagspflichtigen Sondergefahr „Schäden an benützten fremden Motorwagen“ beträgt der Selbstbehalt CHF 200.- pro Schadenereignis.
- 6.5.3 Unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen und Zerstörungen zu verstehen, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind.
- 6.5.4 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

### 6.6 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- 6.6.1 Zurich sofort zu benachrichtigen;
- 6.6.2 Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten.

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

**6.7 Schadenfall**

Zurich

6.7.1 übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen (vorbehältlich Art. 6.4);

6.7.2 vertritt die versicherte Person und ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszusahlen.

Die versicherte Person hat dabei folgende Pflichten zu erfüllen:

6.7.3 Sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden.

6.7.4 Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

6.7.5 Sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen.

6.7.6 Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Für die versicherte Person sind verbindlich:

6.7.7 Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich.

6.7.8 Ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.

6.7.9 Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen Zurich zu.